

Honda Marine Garantiebedingungen

Die Honda Deutschland Niederlassung der Honda Motor Europe Ltd., Hanauer Landstr. 222-224, 60314 Frankfurt/Main (nachfolgend kurz „Honda“) garantiert dem Endabnehmer eines von ihr importierten fabrikneuen Honda- Außenbordmotors oder Schlauchbootes aus dem Produktbereich „Marine“ eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Demgemäß wird Honda den Endabnehmer von den Kosten der Beseitigung eines Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers durch einen Honda- Marine- Vertragshändler oder eine zur Erbringung von Honda- Garantieleistungen autorisierte Werkstatt freihalten (Garantieanspruch). Diese Freihalteverpflichtung gilt nicht für die durch einen Garantiefall veranlassten Nebenkosten und sonstigen finanziellen Nachteile (wie zum Beispiel Kosten für Abschleppen, Telekommunikation, Verpflegung, Unterkunft, Leihwagen, öffentliche Verkehrsmittel etc. oder finanzielle Nachteile durch Zeitverlust und dergleichen).

Zur Geltendmachung der Garantie genügt es formlos den Fehler bei einem Honda-Vertragshändler anzuzeigen, sich auf die Garantie zu berufen und die Garantieurkunde vorzulegen.

- 1) Die Garantie für Außenbordmotoren endet mit Ablauf von 60 Monaten und für Schlauchboote nach 24 Monaten ab dem Tag der Übergabe an den Endabnehmer, ausgenommen Produkte, welche auch nur vorübergehend für behördliche oder gewerbliche Zwecke genutzt werden. Für diese Produkte endet die Garantie mit Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Übergabe an den Endabnehmer. Fehler, die mit Ablauf dieser Fristen nicht bei einem Honda-Vertragshändler oder einer zur Erbringung von Honda-Garantieleistungen autorisierten Werkstatt angemeldet worden sind, begründen keinen Garantieanspruch. Der jeweilige Garantieanspruch verjährt mit Ablauf von 6 Monaten ab der Entdeckung des Fehlers.
- 2) Von der Garantie ausgeschlossen sind optische Fehler durch Sonneneinstrahlung, Glühlampen, Zündkerzen, Impeller, Propeller und sonstige Verschleißteile sowie jegliches nicht zur Serienausstattung gehörende Zubehör. Wege-, Slipp- und Transportkosten bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch Honda.
- 3) Ob fehlerhafte Teile instandgesetzt oder ausgetauscht werden, entscheidet Honda. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Honda über. Der mit der Fehlerbeseitigung beauftragte Honda-Vertragshändler bzw. die entsprechende Werkstatt haben keine Vollmacht, im Namen von Honda rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- 4) Honda ist berechtigt, die Erfüllung von Garantieansprüchen zu verweigern, wenn und so weit,
 - a) der von dem Endabnehmer mit der Fehlerbeseitigung beauftragte Honda-Vertragshändler bzw. die entsprechende Werkstatt keinen ordnungsgemäß ausgefüllten Garantieantrag eingereicht oder im Rahmen der dem Garantieantrag zugrunde liegenden Reparatur andere Ersatzteile als Honda-Originalteile verwendet haben,
 - b) vorschriftswidrige Behandlung, insbesondere Überbeanspruchung des Kaufgegenstandes durch den Endabnehmer dazu geführt haben, dass aus einem Werkstoff oder Werksarbeitsfehler ein Schaden am Kaufgegenstand entstanden ist,
 - c) der Endabnehmer auch nur eine der in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Inspektionen nicht oder zu spät hat vornehmen lassen, und zwar auch dann, wenn der Fehler schon vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt der versäumten oder verspäteten Inspektion aufgetreten ist,
 - d) der Endabnehmer eine in der Bedienungsanleitung vorgeschriebene Inspektion oder Reparatur von einer Werkstatt hat vornehmen lassen, die nicht von einem Honda-Vertragshändler betrieben wird bzw. weder von Honda noch im Rahmen des europäischen Honda- Vertriebsnetzes zur Durchführung derartiger Arbeiten autorisiert worden ist,
 - e) der Endabnehmer wichtige Hinweise in der Bedienungsanleitung und insbesondere Sicherheitshinweise nicht beachtet hat,
 - f) der Kaufgegenstand in irgendeiner Weise umgebaut, modifiziert oder mit Teilen oder Zubehörartikeln ausgerüstet worden ist, die nicht zu der von Honda ausdrücklich zugelassenen oder empfohlenen Ausstattung gehören, oder an dem Kaufgegenstand Defekte festgestellt werden, welche auf die Verwendung von Ersatzteilen zurückzuführen sind, die nicht dem Qualitätsstandard der betreffenden Honda-Originalteile entsprechen,
 - g) der Kaufgegenstand im gewerblichen Verleih oder bei Motorsport-Veranstaltungen eingesetzt worden ist, es sei denn, dass der Endabnehmer in den Fällen c) bis g) beweist, dass der zur Ablehnung des Garantieanspruches berechtigende Tatbestand die Entwicklung oder Auswirkung des diesem Garantieanspruch zugrundeliegenden Fehlers nicht begünstigt hat.

Neben den Ansprüchen aus dieser Garantie hat der Endabnehmer gesetzliche Gewährleistungsrechte aus seinem Kaufvertrag mit dem jeweiligen Händler/Verkäufer. Die Inanspruchnahme dieser Gewährleistungsrechte ist - wie auch die Inanspruchnahme der Rechte aus dieser Garantie - unentgeltlich. Die Gewährleistungsrechte werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt.

- 5) Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG). Honda wird nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucher- Schlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.